

Kleine Anfrage

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unterstützung des Landes für den Bau von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und anderen Schularten im Vergleich

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schulen wurden in den vergangenen 15 Jahren in Baden-Württemberg neu gebaut (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahr)?
2. Wie hoch war die gesamte finanzielle Unterstützung des Landes in den vergangenen 15 Jahren für den Neubau von Schulen pro Schulart (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahr)?
3. Wie hoch ist der Förderanteil des Landes an den Kosten für den Neubau einer Schule (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, sofern hier Unterschiede bestehen)?
4. Inwiefern wird die Anzahl der Schulplätze, die eine Schule anbietet, bei der Höhe der finanziellen Förderung des Landes für den Neubau einer Schule berücksichtigt?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Höhe der Zuwendungen für den Neubau von Schulgebäuden vor dem Hintergrund, dass an einem SBBZ mehr Platz pro Schülerin bzw. Schüler vorgesehen ist, als für Schülerinnen und Schüler in der Inklusion an einer anderen allgemeinbildenden Schule?
6. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Schulträger, die ihr Schulgebäude barrierefrei umbauen möchten, um mehr Inklusion zu ermöglichen?
7. Wie viele Maßnahmen wurden bislang über die Gewährung eines Aufwendersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (Verwaltungsvorschrift Umbau Inklusion) gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?
8. Wie plant die Landesregierung, dem Rückgang der Anzahl an allgemeinbildenden inklusiv arbeitenden Schulen im Land, neben den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, zu begegnen (vgl. Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/6875, bitte unter detaillierter Schilderung der geplanten Maßnahmen und ggf. aufgeschlüsselt nach Schulart)?

Eingegangen: 23.4.2025 / Ausgegeben: 21.5.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Welche Pläne gibt es hinsichtlich des Umbaus bestehender SBBZ mit einer geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern zu Schulen mit umgekehrter Inklusion (bitte unter Angabe der jeweiligen Schulen)?
10. Wie steht die Landesregierung dazu, beim Neubau eines SBBZ umgekehrte Inklusion zu ermöglichen, indem sie diese Schulen für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Förderbedarf öffnet?

23.4.2025

Steinhilb-Joos SPD

Begründung

Inklusion ist ein Menschenrecht und nicht verhandelbar. Dazu gehört auch die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Diese ist in Baden-Württemberg unter anderem durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) oder im Rahmen von Inklusion in einer anderen allgemeinbildenden Schule möglich. Während aktuell unter anderem ein neues SBBZ mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung in Stuttgart-West gebaut werden soll (vgl. Cannstatter Zeitung 7. Januar 2025: „Sonderpädagogik: Schulbezirke ändern sich“) sowie ein neues SBBZ im Breisach (vgl. Badische Zeitung vom 17. Dezember 2024: „Kreistag stimmt für Neubau eines SBBZ in Breisach“), ist die Zahl der anderen allgemein bildenden Schulen, die inklusiv unterrichten, rückläufig (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 17/6875). Dabei ist es wichtig und der Wunsch vieler Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Eltern, dass sie eine Wahlmöglichkeit haben und ausreichend Möglichkeiten für inklusive Beschulung zur Verfügung stehen (vgl. Bertelsmann Stiftung [Hrsg.], Nicole Hollenbach-Biele, Klaus Klemm [2020]: „Inklusive Bildung zwischen Licht und Schatten. Eine Bilanz nach zehn Jahren inklusiven Unterrichts“). Diese Kleine Anfrage möchte daher erfragen, wie sich die Zahlen der Neubauten von SBBZ und anderen inklusiv unterrichtenden allgemeinbildenden Schulen sowie deren bisherige und künftige Finanzierung durch das Land, darstellen. Zudem soll erfragt werden, inwieweit SBBZ, deren Schülerzahlen aktuell rückläufig sind, zu Schulen für „umgekehrte Inklusion“ umgewandelt werden können und welche langfristigen Ziele in welchen Teilschritten hierfür verfolgt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/47/4 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie viele Schulen wurden in den vergangenen 15 Jahren in Baden-Württemberg neu gebaut (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahr)?*
2. *Wie hoch war die gesamte finanzielle Unterstützung des Landes in den vergangenen 15 Jahren für den Neubau von Schulen pro Schulart (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahr)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bau und die räumliche Ausstattung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen

Baumaßnahmen zu Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs sowie die Sanierung bestehender Schulgebäude. Das Kultusministerium verfügt daher über keine Kenntnisse, in welchem Umfang die Schulträger im Land Schulgebäude neu erstellt haben. Eine Aussage hierzu ist nur über die im Rahmen der Schulbauförderung für den Neubau von Schulen gewährten Landeszuwendungen möglich. Danach wurden in den Jahren 2010 bis 2024 im nachstehenden Umfang Schulneubauten in öffentlicher und freier Trägerschaft gefördert:

Jahr	Öffentliche Träger Schulbaumaßnahmen		Öffentliche Träger Ganztagsbaumaßnahmen		Freie Träger Schulbau- und Ganztagsbaumaßnahmen	
	Anzahl	Fördersumme insgesamt (€)	Anzahl	Fördersumme insgesamt (€)	Anzahl	Fördersumme insgesamt (€)
2010	7	10 748 000	1	499 000	6	7 287 000
2011	6	8 326 000	2	219 000	6	5 787 000
2012	4	1 722 000	4	5 104 000	15	17 525 000
2013	11	13 264 000	3	1 762 000	5	4 416 000
2014	6	13 455 000	4	1 059 000	4	2 269 000
2015	5	5 550 000	1	289 000	4	4 540 000
2016	5	7 939 000	4	1 643 000	6	6 145 000
2017	8	11 448 000	4	846 000	4	5 684 000
2018	8	16 908 000	6	2 337 000	7	5 554 000
2019	17	37 989 000	9	4 178 000	12	11 257 000
2020	16	32 485 000	13	8 493 000	5	5 587 000
2021	17	43 526 000	4	3 273 000	7	8 814 000
2022	21	47 313 000	5	3 278 000	12	18 554 000
2023	9	49 455 000	4	1 194 000	7	8 292 000
2024	12	31 464 000	3	2 548 000	15	18 353 000

Eine Aufschlüsselung der Neubauförderung auf Schularten ist auch deshalb nicht möglich, da Schulen als Verbund verschiedener Schularten geführt werden können.

3. *Wie hoch ist der Förderanteil des Landes an den Kosten für den Neubau einer Schule (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, sofern hier Unterschiede bestehen)?*
4. *Inwiefern wird die Anzahl der Schulplätze, die eine Schule anbietet, bei der Höhe der finanziellen Förderung des Landes für den Neubau einer Schule berücksichtigt?*
5. *Wie bewertet die Landesregierung die Höhe der Zuwendungen für den Neubau von Schulgebäuden vor dem Hintergrund, dass an einem SBBZ mehr Platz pro Schülerin bzw. Schüler vorgesehen ist, als für Schülerinnen und Schüler in der Inklusion an einer anderen allgemeinbildenden Schule?*

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenstand der Schulbauförderung des Landes sind erforderliche Schulbaumaßnahmen. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Schulbaumaßnahmen werden neben der Größe und Zügigkeit von Schulen auch die anzunehmende langfristige Schülerentwicklung im Einzelfall sowie sich aus dem Bildungsplan oder dem pädagogischen Konzept für einen Ganztagsbetrieb ergebenden Raumbedarfe berücksichtigt. Hiermit kommt auch der spezifische Raumbedarf der sonderpäda-

gogischen Bildungs- und Beratungszentren zum Tragen. Dieser Raumbedarf wird dem vorhandenen Raumbestand gegenübergestellt. Der sich hieraus ggf. ergebende förderfähige Raumbedarf kann einer Förderung zugrunde gelegt werden.

Grundlage der Förderung sind in den meisten Fällen nicht die tatsächlichen Baukosten einer Schulbaumaßnahme, sondern der sog. zuwendungsfähige Bauaufwand, der sich in der Regel aus erforderlicher bzw. geschaffener Programm- oder Schulfläche multipliziert mit dem anzuwendenden Kostenrichtwert errechnet.

Die Träger öffentlicher Schulen erhalten eine Regelzuwendung von 33 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwands. Bei überörtlicher Bedeutung der Schulbaumaßnahme kann ggf. eine zusätzliche Zuwendung wegen auswärtiger Schüler gewährt werden.

Bei Schulen in freier Trägerschaft beträgt die Landeszuwendung 37 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwands. Die Höhe der Landesförderung ist unabhängig von der Art der Schulbaumaßnahme (Neubau, Erweiterung oder Umbau) und der Schulart, für welche die Schulbaumaßnahme erforderlich wird.

6. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Schulträger, die ihr Schulgebäude barrierefrei umbauen möchten, um mehr Inklusion zu ermöglichen?

Zu 6.:

Sofern im Rahmen einer Schulsanierung auch die Barrierefreiheit von bestehenden Schulgebäuden umgesetzt wird, kann dies im Rahmen der Schulbauförderung des Landes gefördert werden.

Daneben leistet das Land Baden-Württemberg einen vollständigen Kostenersatz für inklusionsbedingte Umbauten an allgemeinen öffentlichen Schulen. Zweck dieses Aufwendersatzes ist ein finanzieller Ausgleich für die aufseiten der kommunalen Schulträger angefallenen Aufwendungen für Umbauten an allgemeinen öffentlichen Schulen, welche infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an die Bildungswegekonzferenz für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich und angemessen waren.

7. Wie viele Maßnahmen wurden bislang über die Gewährung eines Aufwendersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (Verwaltungsvorschrift Umbau Inklusion) gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?

Zu 7.:

Die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Aufwendersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion) erfolgte im Jahr 2016. Seitdem konnte das Land Baden-Württemberg im folgenden Umfang, unterteilt nach Schularten, Kostenerstattungen gewähren:

- Grundschulen: 43 Fälle
- Werkrealschulen: 3 Fälle
- Realschulen: 11 Fälle
- Gemeinschaftsschulen: 11 Fälle
- Gymnasien: 6 Fälle

8. *Wie plant die Landesregierung, dem Rückgang der Anzahl an allgemeinbildenden inklusiv arbeitenden Schulen im Land, neben den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, zu begegnen (vgl. Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/6875, bitte unter detaillierter Schilderung der geplanten Maßnahmen und ggf. aufgeschlüsselt nach Schulart)?*

Zu 8.:

Aus untenstehender Tabelle kann entnommen werden, dass die Zahl der Schulstandorte mit inklusiven Angeboten nach der Pandemie kontinuierlich ansteigt. Der Rückgang der Schulstandorte in den Schuljahren 2020/2021 bis 2021/2022 ist zum einen durch die Pandemie und die damals vorhandenen Einschränkungen zu erklären. Zum anderen verließen in den Schuljahren 2020/2021 bis 2021/2022 zum ersten Mal inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht die von Ihnen besuchten Schulen.

Schuljahr	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024
Zahl	1 303	1 409	1 438	1 411	1 413	1 389	1 360	1 368	1 446

(Quelle: amtl. Schulstatistik; vgl. auch Drucksache 17/6875, Anlage 2)

Die Darstellung verdeutlicht darüber hinaus, dass seit dem Schuljahr 2022/2023 die Zahl der Schulstandorte kontinuierlich ansteigt und im Schuljahr 2023/2024 mit 1 446 Schulstandorten bisher die höchste Zahl an involvierten Schulen aufweist. In besonderer Weise ist der Anstieg im Schuljahr 2023/2024 beobachtbar. Der Grund dafür liegt sicherlich auch daran, dass im Schuljahr 2023/2024 im Organisationserlass erstmalig das „Budget Inklusion“ ausgewiesen wurde.

Um Inklusion an allen Schularten weiter auszubauen, wurde das Konzept „Entwicklungsräume Inklusion“ entwickelt. Hierbei wurden die Rückmeldungen aus dem Prozess der Fortschreibung des Landesaktionsplans Inklusion Baden-Württemberg sowie die im Koalitionsvertrag formulierte Zielsetzung, regionale Schulentwicklungsprozesse Inklusion zu initiieren, einbezogen.

Durch die Umsetzung des Konzeptes „Entwicklungsräume Inklusion“ werden nun weitere Zielsetzungen landesweit aufgenommen:

- Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen
- Sicherung von Transparenz und Klarheit für Sorgeberechtigte
- Erhöhung der Planungssicherheit für Schulen, Schulträger und Schulverwaltung
- frühzeitige umfassende und zielgerichtete Qualifizierung von Schulleitungen und Lehrkräften
- Umsetzung von erweiterten Kommunikations- und Informationskonzepten.

Zentrale Prämissen hierbei sind: Berücksichtigung der Wohnortnähe, ergebnisoffene Beratung und die Einrichtung möglichst gruppenbezogener Angebote.

9. *Welche Pläne gibt es hinsichtlich des Umbaus bestehender SBBZ mit einer geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern zu Schulen mit umgekehrter Inklusion (bitte unter Angabe der jeweiligen Schulen)?*

10. *Wie steht die Landesregierung dazu, beim Neubau eines SBBZ umgekehrte Inklusion zu ermöglichen, indem sie diese Schulen für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Förderbedarf öffnet?*

Zu 9. bis 10.:

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Thematik „umgekehrte Inklusion“ wurde bereits mit der Änderung des Schulgesetzes 2015/2026 ins Schulgesetz Baden-Württemberg aufgenommen. Seither

können Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch sonderpädagogische Einrichtungen besuchen, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach können bestehende sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) – auch mit geringer Schülerzahl – heute bereits Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch aufnehmen, wenn Eltern dies wünschen. Darüber hinausgehende Pläne zur Ausweitung der umgekehrten Inklusion liegen derzeit nicht vor.

Wie in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 bereits dargestellt, sind der Bau und die räumliche Ausstattung von Schulen Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch der bauliche Unterhalt bestehender Schulgebäude. Eine Einflussnahme des Landes darauf, wie Schulträger diese Aufgaben wahrnehmen, würde einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht darstellen und ist deshalb nicht möglich. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Städte, Gemeinden und Kreise.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport